

Informationen für die Schulgemeinschaft



Verteiler:
Gesamte Schulgemeinschaft

Grundschule (Kl. 0 – 4)
Sekundarstufe I (Kl. 5 – 10)
Sekundarstufe II (Kl. 11 – 13)

30.04.2022

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens werden momentan Lockerungen bei den Corona-Maßnahmen umgesetzt. Vor diesem Hintergrund hat auch die Schulbehörde weitere Erleichterungen für die Hamburger Schulen beschlossen. Auf folgende Regelungen möchte ich besonders hinweisen und auch nochmals an den bevorstehenden pädagogischen Jahrestag erinnern.

1. Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler bleibt bestehen

Bis auf weiteres halten wir an der Testpflicht fest. Die einschlägigen Regelungen bleiben unverändert. Alle Schülerinnen und Schüler werden zweimal in der Woche getestet. Testtage sind der Montag und der Mittwoch. Es kann jedoch sein, dass es in nächster Zeit zu weiteren Lockerungen für geimpfte und genesene Schülerinnen und Schülern kommen kann.

2. Maskenpflicht entfällt ersatzlos

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten.

3. Alle Regelungen für die Lüftung und die Nutzung der Luftfilter bleiben bestehen

Grundsätzlich gilt auch weiterhin, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Unterrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Neu im Muster-Corona-Hygieneplan (MCH) ist, dass der konkrete Zeitpunkt sich am Unterrichtsverlauf ausrichten kann. Es müssen nicht immer genau zwanzig Minuten sein, es kann auch etwas vorher oder etwas später sein. Entscheidend ist, dass mindestens einmal in der Unterrichtsstunde kräftig durchgelüftet wird. Die flächendeckend ausgelieferten Luftfilter sind auch weiterhin ergänzend zur Lüftung einzusetzen.

4. Umgang mit Krankheitssymptomen

Auf dem Weg aus der pandemischen Lage in eine neue Normalität ist auch der gleichermaßen verantwortungsvolle wie unaufgeregte neue Umgang mit Krankheitssymptomen zu beachten. Nicht jedes Niesen muss ein Anzeichen für eine Corona-Infektion sein. Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können wie vor der Pandemie wieder zur Schule kommen. Sie sind natürlich gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.

Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule zu kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilzunehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.



5. Isolationspflichten bei bestätigter Corona-Infektion

Weiterhin unverändert gilt die Absonderungspflicht oder Isolationspflicht für infizierte Personen. Personen, bei denen ein Schnelltest positiv ausgefallen ist, müssen sich unverzüglich einem PCR-Test unterziehen. Ist auch der PCR-Test positiv und somit eine Infektion nachgewiesen, muss sich die infizierte Person regelhaft zehn Tage isolieren.

In den Hinweisen (siehe Anhang) zur Isolation bzw. zur Quarantäne wurde von der Gesundheitsbehörde für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 17 Jahren eine Ergänzung vorgenommen, die gelb unterlegt ist.

6. Betreten des Schulgeländes

Künftig dürfen wieder alle Personen, insbesondere die Sorgeberechtigten, wie vor der Pandemie das Schulgelände betreten. Im Grundschulbereich würden wir es allerdings sehr begrüßen, wenn die Kinder weiterhin auf dem Schulhof in Empfang genommen werden könnten.

7. Pädagogischer Jahrestag

Am 30.05.2022 (Montag im Anschluss an die Maiferien) findet unser zweiter pädagogischer Jahrestag statt. An diesem Tag wird kein Unterricht erteilt.

Alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulabteilung erhalten für den 30.05.2022 eine Betreuungsabfrage in Papierform. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Betreuung für Kinder ab Jahrgangsstufe 5 nur in Ausnahmefällen genutzt wurde. Bitte nehmen Sie bei Bedarf direkt Kontakt zum Schulbüro (stadtteilschule-eppendorf@bsb.hamburg.de) auf, so dass wir die Anmeldungen ab Jahrgangsstufe 5 in unserer Betreuungsberechnung berücksichtigen können. Die Rückmeldung benötigen wir bitte bis zum 13.05.2022.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "C. Temming".

Carsten Temming
(Schulleiter)

Jahrgänge 0-9

Löwenstr. 58 / Curschmannstr. 39
20251 Hamburg
Tel.: 040 – 428 822 – 0
Fax: 040 – 428 822 – 199

www.gseppendorf.de
stadtteilschule-eppendorf@bsb.hamburg.de
LZ: 261 / 5090

Jahrgänge 10-13

Schottmüllerstr. 23
20251 Hamburg
Tel.: 040 – 428 822 – 300
Fax: 040 – 428 822 – 199

Abgestimmte Hinweise für die Schulen zum Vorgehen bei der Anordnung von Isolation bei bestätigten Corona-Infektionen bzw. Quarantänen bei Kontaktpersonen

1. Hinweise zu den Quarantäne-Anordnungen bei Kontaktpersonen und den Möglichkeiten zur Freitestung

- Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichtes in den Schulen wird eine Isolation nur noch für bestätigte Infektionsfälle angeordnet. **Quarantäneanordnungen von engen Kontaktpersonen** sowie ganzen Gruppen/Klassen sollen möglichst vermieden werden.
- Das bedeutet, dass Schulen auch weiterhin den zuständigen Gesundheitsämtern (GA) sowie der BSB die durch PCR-Test bestätigten Infektionsfälle inklusive Klasse/Lerngruppe und Jahrgang gemäß Muster-Corona-Hygieneplan melden.
- Auf der Grundlage dieser Meldung prüft das Gesundheitsamt, ob für die Klasse/Lerngruppe eine erweiterte serielle Testung angeordnet wird.
- Es müssen keine Kontaktpersonen innerhalb der Schule ermittelt oder gemeldet werden, es sei denn, das GA bittet darum.
- Wird ein Ausbruchsgeschehen festgestellt, kann das zuständige GA abweichende Einzelfallentscheidungen treffen und Quarantänen für enge Kontaktpersonen aussprechen.
- Alle **Haushaltskontakte** sind seit dem 01.11.2021 in Hamburg als enge Kontaktpersonen **quarantänepflichtig (Ausnahmen s. nächster Punkt)**. Sind beispielsweise Eltern infiziert, müssen sich die Kinder regelhaft in Quarantäne begeben. Auch Geschwister von infizierten Kindern müssen regelhaft in Quarantäne. Es besteht die Möglichkeit zur Freitestung, wenn keine Symptome auftreten, s.u.

Weitere Kontakte aus dem privaten Umfeld, also beispielsweise im Freundeskreis, werden nicht mehr ermittelt, sie müssen auch nicht mehr per se in Quarantäne.

- **Folgende Personen müssen als enge Kontaktpersonen (auch bei Haushaltskontakten) nicht in Quarantäne:**
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben;
 - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Zweitimpfung erhalten haben;
 - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion hatten und als genesen gelten.

Personen, die zweifach geimpft bzw. geimpft und genesen sind und dies länger als 90 Tage her ist, können mit dem zuständigen Gesundheitsamt abweichende Regelungen getroffen werden.

- **Die Quarantänedauer für Kontaktpersonen beträgt grundsätzlich 10 Tage.** Gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person. Bei Haushaltskontakten gilt die gleiche Absonderungsdauer wie bei dem infizierten Haushaltsmitglied.
- Diese Kontakt-Quarantänedauer kann **bei Personen des schulischen Personals** (sofern sie nicht die o.g. Ausnahmen erfüllen) durch einen kostenlosen Antigenschnelltest ab dem 7. Tag verkürzt werden. Die Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden.

- Bei **Schülerinnen und Schülern**, die mindestens 48 Stunden keine Krankheitszeichen zeigen, kann die Kontakt-Quarantänedauer durch einen kostenlosen Antigenschnelltest ab dem 5. Tag verkürzt werden. Auch diese Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden.
- Schülerinnen und Schüler, die bis Tag 5 **keine Krankheitszeichen** entwickeln und bei denen eine regelmäßige Reihen-Testung in der Schule erfolgt, können die Freitestung in der Schule unter Aufsicht vornehmen.
Die Schule stellt in diesem Fall eine negative Testbescheinigung aus. Diese Testbescheinigung muss von den Eltern aufbewahrt werden, da ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachweis über die Verkürzung der Kontakt-Quarantäne erbracht werden muss. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in der Schule können Kinder wieder in Präsenz am Unterricht teilnehmen.
- Tag 0 gilt als Tag des letzten Kontaktes der Kontaktperson mit einer infizierten Person. Beispiel: Wenn der letzte Kontakt z.B. eines Schulkindes zu einer positiv getesteten Mitschülerin an einem Mittwoch stattgefunden hat, so könnte für das Schulkind, sofern es keine Krankheitszeichen entwickelt, am nachfolgenden Montag ein Test veranlasst werden und das Schulkind bei Vorlage eines negativen Testergebnis in der Schule wieder am Unterricht teilnehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind an diesem Montag unter Aufsicht die Testung in der Schule durchführt, und die Schule anschließend die Testbescheinigung erstellt.
- Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakt einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), können sich grundsätzlich ebenfalls ab dem 5. Quarantänetag in der Schule mittels negativem Selbsttest freitesten, sofern sie keine Krankheitsanzeichen entwickelt haben. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine abweichende Regelung treffen, worüber Familie und Schulleitung vom Gesundheitsamt informiert werden.

Schülerinnen und Schüler, die nach einer bestätigten Infektion nach zehn Tagen oder verkürzter Isolation (siehe anliegende Hinweise) wieder an die Schule kommen, müssen nicht einen offiziellen Genesenennachweis des Gesundheitsamtes vorlegen.

2. Hinweise zu den Isolations-Anordnungen bei Infizierten und den Möglichkeiten zur Freitestung

- Die Pflicht zur **Isolation von Infizierten** beginnt mit dem Auftreten der Krankheitssymptome oder dem Datum des ersten positiven Abstrichs und besteht grundsätzlich für 10 Tage. Sie wird schriftlich durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt.
- Eine **Verkürzung der Isolationszeit** bei Infizierten ist für Beschäftigte ebenso wie für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Tag mit einem Antigenschnelltest, wenn zuvor 48 Stunden keine Symptome mehr bestanden haben. Der Test ist in diesem Fall in einem anerkannten Schnelltestzentrum durchzuführen, nicht in der Schule.
- Um widersprüchliche Testergebnisse zu vermeiden, können frisch genesene Schülerinnen und Schüler, die nach sieben bzw. zehn Tagen Isolation und 48 Stunden Symptomfreiheit sowie einer Freitestung mit einem negativen Schnelltest in einem zugelassenen Testzentrum wieder zur Schule kommen, durch die Schulleitung für sieben Tage nach Rückkehr in die Schule von der schulischen Testpflicht ausgenommen werden.